

407 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 12 30

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

**CONVENTION
ON THE PREVENTION
AND PUNISHMENT OF
CRIMES AGAINST IN-
TERNATIONALLY PRO-
TECTED PERSONS, IN-
CLUDING DIPLOMATIC
AGENTS**

The States Parties to this Convention,

Having in mind the purposes and principles of the Charter of the United Nations concerning the maintenance of international peace and the promotion of friendly relations and co-operation among States,

Considering that crimes against diplomatic agents and other internationally protected persons jeopardizing the safety of these persons create a serious threat to the maintenance of normal international relations which are necessary for co-operation among States,

Believing that the commission of such crimes is a matter of grave concern to the international community,

Convinced that there is an urgent need to adopt appropriate and effective measures for the prevention and punishment of such crimes,

**CONVENTION
SUR LA PREVENTION
ET LA REPRESSION DES
INFRACTIONS CONTRE
LES PERSONNES JOUIS-
SANT D'UNE PROTEC-
TION INTERNATIO-
NALE, Y COMPRIS LES
AGENTS DIPLO-
MATIQUES**

Les Etats parties à la présente Convention,

Ayant présents à l'esprit les buts et principes de la Charte des Nations Unies concernant le maintien de la paix internationale et la promotion des relations amicales et de la coopération entre les Etats,

Considérant que les infractions commises contre les agents diplomatiques et autres personnes jouissant d'une protection internationale, en compromettant la sécurité de ces personnes, créent une menace sérieuse au maintien des relations internationales normales qui sont nécessaires pour la coopération entre les Etats,

Estimant que la perpétration de ces infractions est un motif de grave inquiétude pour la communauté internationale,

Convaincus de la nécessité d'adopter d'urgence des mesures appropriées et efficaces pour la prévention et la répression de ces infractions,

**ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE VERHÜTUNG,
VERFOLGUNG UND BE-
STRAFUNG VON STRAF-
TATEN GEGEN VÖL-
KERRECHTLICH GE-
SCHÜTZTE PERSONEN
EINSCHLIESSLICH
DIPLOMATEN**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens —

in Anbetracht der Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und die Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

in der Erwägung, daß Straftaten gegen Diplomaten und andere völkerrechtlich geschützte Personen, die deren Sicherheit gefährden, die Aufrechterhaltung normaler, für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten notwendiger internationaler Beziehungen ernstlich bedrohen,

in dem Bewußtsein, daß die Begehung solcher Straftaten der Völkergemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis gibt,

überzeugt, daß es dringend notwendig ist, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung solcher Straftaten zu ergreifen —

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

1. "internationally protected person" means:

- (a) a Head of State, including any member of a collegial body performing the functions of a Head of State under the constitution of the State concerned, a Head of Government or a Minister for Foreign Affairs, whenever any such person is in a foreign State, as well as members of his family who accompany him;
- (b) any representative or official of a State or any official or other agent of an international organization of an intergovernmental character who, at the time when and in the place where a crime against him, his official premises, his private accommodation or his means of transport is committed, is entitled pursuant to international law to special protection from any attack on his person, freedom or dignity, as well as members of his family forming part of his household;

2. "alleged offender" means a person as to whom there is sufficient evidence to determine **prima facie** that he has committed or participated in one or more of the crimes set forth in article 2.

Article 2

1. The intentional commission of:

- (a) a murder, kidnapping or other attack upon the person or liberty of an inter-

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Aux fins de la présente Convention:

1. L'expression « personne jouissant d'une protection internationale » s'entend:

- a) de tout chef d'Etat, y compris chaque membre d'un organe collégial remplissant en vertu de la constitution de l'Etat considéré les fonctions de chef d'Etat; de tout chef de gouvernement ou de tout ministre des affaires étrangères, lorsqu'une telle personne se trouve dans un Etat étranger, ainsi que des membres de sa famille qui l'accompagnent;
- b) de tout représentant, fonctionnaire ou personnalité officielle d'un Etat et de tout fonctionnaire, personnalité officielle ou autre agent d'une organisation intergouvernementale, qui, à la date et au lieu où une infraction est commise contre sa personne, ses locaux officiels, son domicile privé ou ses moyens de transport, a droit conformément au droit international à une protection spéciale contre toute atteinte à sa personne, sa liberté ou sa dignité, ainsi que des membres de sa famille qui font partie de son ménage;

2. L'expression « auteur présumé de l'infraction » s'entend de toute personne contre qui il y a des éléments de preuve suffisants pour établir de prime abord qu'elle a commis une ou plusieurs des infractions prévues à l'article 2 ou qu'elle y a participé.

Article 2

1. Le fait intentionnel:

- a) de commettre un meurtre, un enlèvement ou une autre attaque contre la

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck „völkerrechtlich geschützte Person“

- a) ein Staatsoberhaupt, einschließlich eines jeden Mitglieds eines Kollegialorgans, das nach der Verfassung des betreffenden Staates die Aufgaben eines Staatsoberhauptes wahrnimmt, einen Regierungschef oder einen Außenminister, wenn sie sich in einem fremden Staat aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienmitglieder;
- b) jeden Vertreter oder jede Amtsperson eines Staates oder jeden Beamten oder sonstigen Beauftragten einer zwischenstaatlichen Organisation, die zu der Zeit und an dem Ort der Begehung der gegen sie, ihre Diensträume, ihre Privatwohnung oder ihre Beförderungsmittel gerichteten Straftat nach dem Völkerrecht Anspruch auf besonderen Schutz gegen jeden Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde haben, sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder;

2. bezeichnet der Ausdruck „Verdächtiger“ eine Person, gegen die ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, daß sie eine oder mehrere der in Artikel 2 genannten Straftaten begangen hat oder daran beteiligt war.

Artikel 2

(1) Die vorsätzliche Begehung

- a) einer Tötung, einer Entführung oder eines sonstigen Angriffs auf die Person

407 der Beilagen

3

<p>nationally protected person;</p> <p>(b) a violent attack upon the official premises, the private accommodation or the means of transport of an internationally protected person likely to endanger his person or liberty;</p> <p>(c) a threat to commit any such attack;</p> <p>(d) an attempt to commit any such attack; and</p> <p>(e) an act constituting participation as an accomplice in any such attack</p>	<p>personne ou la liberté d'une personne jouissant d'une protection internationale,</p> <p>b) de commettre, en recourant à la violence, contre les locaux officiels, le logement privé ou les moyens de transport d'une personne jouissant d'une protection internationale une attaque de nature à mettre sa personne ou sa liberté en danger,</p> <p>c) de menacer de commettre une telle attaque,</p> <p>d) de tenter de commettre une telle attaque, ou</p> <p>e) de participer en tant que complice à une telle attaque</p>	<p>oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person;</p> <p>b) eines gewaltsamen Angriffs auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel einer völkerrechtlich geschützten Person, der geeignet ist, deren Person oder Freiheit zu gefährden;</p> <p>c) einer Bedrohung mit einem solchen Angriff;</p> <p>d) eines Versuchs eines solchen Angriffs und</p> <p>e) einer Teilnahmehandlung an einem solchen Angriff</p>
<p>shall be made by each State Party a crime under its internal law.</p>	<p>est considéré par tout Etat partie comme constituant une infraction au regard de sa législation interne.</p>	<p>wird von jedem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.</p>
<p>2. Each State Party shall make these crimes punishable by appropriate penalties which take into account their grave nature.</p>	<p>2. Tout Etat partie rend ces infractions passibles de peines appropriées qui prennent en considération leur gravité.</p>	<p>(2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.</p>
<p>3. Paragraphs 1 and 2 of this article in no way derogate from the obligations of States Parties under international law to take all appropriate measures to prevent other attacks on the person, freedom or dignity of an internationally protected person.</p>	<p>3. Les paragraphes 1 et 2 du présent article ne portent en rien atteinte aux obligations qui, en vertu du droit international, incombent aux Etats parties de prendre toutes mesures appropriées pour prévenir d'autres atteintes à la personne, la liberté ou la dignité d'une personne jouissant d'une protection internationale.</p>	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sonstige Angriffe auf die Person, Freiheit oder Würde einer völkerrechtlich geschützten Person zu verhindern.</p>
<p style="text-align: center;">Article 3</p>	<p style="text-align: center;">Article 3</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p>
<p>1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the crimes set forth in article 2 in the following cases:</p>	<p>1. Tout Etat partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître des infractions prévues à l'article 2 dans les cas ci-après:</p>	<p>(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:</p>
<p>(a) when the crime is committed in the territory of that State or on board a ship or aircraft registered in that State;</p> <p>(b) when the alleged offender is a national of that State;</p> <p>(c) when the crime is committed against an inter-</p>	<p>a) lorsque l'infraction est commise sur le territoire dudit Etat ou à bord d'un navire ou d'un aéronef immatriculé dans ledit Etat ;</p> <p>b) lorsque l'auteur présumé de l'infraction a la nationalité dudit Etat;</p> <p>c) lorsque l'infraction est commise contre une per-</p>	<p>a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeuges begangen wird;</p> <p>b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist;</p> <p>c) wenn die Straftat gegen eine in Artikel 1 be-</p>

nationally protected person as defined in article 1 who enjoys his status as such by virtue of functions which he exercises on behalf of that State.

2. Each State Party shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over these crimes in cases where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him pursuant to article 8 to any of the States mentioned in paragraph 1 of this article.

3. This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with internal law.

Article 4

States Parties shall co-operate in the prevention of the crimes set forth in article 2, particularly by:

- (a) taking all practicable measures to prevent preparations in their respective territories for the commission of those crimes within or outside their territories;
- (b) exchanging information and co-ordinating the taking of administrative and other measures as appropriate to prevent the commission of those crimes.

Article 5

1. The State Party in which any of the crimes set forth in article 2 has been committed shall, if it has reason to believe that an alleged offender has fled from its territory, communicate to all other States concerned, directly or through the Secretary-General of the United Nations, all the pertinent facts regarding the crime committed and all available information

sonne jouissant d'une protection internationale au sens de l'article premier, qui jouit de ce statut en vertu même des fonctions qu'elle exerce au nom dudit Etat.

2. Tout Etat partie prend également les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître de ces infractions dans le cas où l'auteur présumé de l'infraction se trouve sur son territoire et où il ne l'extrade pas, conformément à l'article 8, vers l'un quelconque des Etats visés au paragraphe 1 du présent article.

3. La présente Convention n'exclut pas une compétence pénale exercée en vertu de la législation interne.

Article 4

Les Etats parties collaborent à la prévention des infractions prévues à l'article 2, notamment:

- a) en prenant toutes les mesures possibles afin de prévenir la préparation, sur leurs territoires respectifs, de ces infractions destinées à être commises à l'intérieur ou en dehors de leur territoire;
- b) en échangeant des renseignements et en coordonnant les mesures administratives et autres à prendre, le cas échéant, afin de prévenir la perpétration de ces infractions.

Article 5

1. L'Etat partie sur le territoire duquel ont été commises une ou plusieurs des infractions prévues à l'article 2, s'il a des raisons de croire qu'un auteur présumé de l'infraction s'est enfui de son territoire, communique à tous les autres Etats intéressés directement ou par l'entremise du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies tous les faits pertinents

zeichnete völkerrechtlich geschützte Person begangen wird, die ihre Rechtsstellung als solche auf Grund von Aufgaben genießt, die sie für diesen Staat wahrnimmt.

(2) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Staaten ausliefert.

(3) Dieses Übereinkommen schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

- a) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern;
- b) Informationen austauschen sowie Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, die geeignet sind, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

Artikel 5

(1) Der Vertragsstaat, in dem eine der in Artikel 2 genannten Straftaten begangen wurde und der Grund zu der Annahme hat, daß ein Verdächtiger aus seinem Hoheitsgebiet geflohen ist, übermittelt allen anderen in Betracht kommenden Staaten unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen alle sachdienlichen Angaben über die begangene Straf-

regarding the identity of the alleged offender.

2. Whenever any of the crimes set forth in article 2 has been committed against an internationally protected person, any State Party which has information concerning the victim and the circumstances of the crime shall endeavour to transmit it, under the conditions provided for in its internal law, fully and promptly to the State Party on whose behalf he was exercising his functions.

Article 6

1. Upon being satisfied that the circumstances so warrant, the State Party in whose territory the alleged offender is present shall take the appropriate measures under its internal law so as to ensure his presence for the purpose of prosecution or extradition. Such measures shall be notified without delay directly or through the Secretary-General of the United Nations to:

- (a) the State where the crime was committed;
- (b) the State or States of which the alleged offender is a national or, if he is a stateless person, in whose territory he permanently resides;
- (c) the State or States of which the internationally protected person concerned is a national or on whose behalf he was exercising his functions;
- (d) all other States concerned; and
- (e) the international organization of which the internationally protected person concerned is an official or an agent.

concernant l'infraction commise et tous les renseignements dont il dispose touchant l'identité de l'auteur présumé de l'infraction.

2. Lorsqu'une ou plusieurs des infractions prévues à l'article 2 ont été commises contre une personne jouissant d'une protection internationale, tout Etat partie qui dispose de renseignements concernant tant la victime que les circonstances de l'infraction s'efforce de les communiquer, dans les conditions prévues par sa législation interne, en temps utile et sous forme complète, à l'Etat partie au nom duquel ladite personne exerçait ses fonctions.

Article 6

1. S'il estime que les circonstances le justifient, l'Etat partie sur le territoire duquel se trouve l'auteur présumé de l'infraction prend les mesures appropriées conformément à sa législation interne pour assurer la présence dudit auteur présumé de l'infraction aux fins de la poursuite ou de l'extradition. Ces mesures sont notifiées sans retard directement ou par l'entremise du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies:

- a) à l'Etat où l'infraction a été commise;
- b) à l'Etat ou aux Etats dont l'auteur présumé de l'infraction a la nationalité ou, si celui-ci est apatride, à l'Etat sur le territoire duquel il réside en permanence;
- c) à l'Etat ou aux Etats dont la personne jouissant d'une protection internationale a la nationalité ou au nom duquel ou desquels elle exerçait ses fonctions;
- d) à tous les autres Etats intéressés; et
- e) à l'organisation intergouvernementale dont la personne jouissant d'une protection internationale est un fonctionnaire, une personnalité officielle ou un agent.

tat und alle verfügbaren Informationen, welche die Identität des Verdächtigen betreffen.

(2) Ist eine der in Artikel 2 genannten Straftaten gegen eine völkerrechtlich geschützte Person begangen worden, so bemüht sich jeder Vertragsstaat, der Informationen über das Opfer und die Umstände der Straftat besitzt, diese Informationen unter den in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen in vollem Umfang sofort dem Vertragsstaat zu übermitteln, für den die betreffende Person ihre Aufgaben wahrgenommen hat.

Artikel 6

(1) Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des Verdächtigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu notifizieren:

- a) dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde;
- b) dem oder den Staaten, deren Angehöriger der Verdächtige ist, oder, wenn er Staatenloser ist, in deren Hoheitsgebiet er seinen ständigen Aufenthalt hat;
- c) dem oder den Staaten, deren Angehörige die betroffene völkerrechtlich geschützte Person ist oder für die sie ihre Aufgaben wahrgenommen hat;
- d) allen anderen in Betracht kommenden Staaten und
- e) der zwischenstaatlichen Organisation, deren Beamter oder sonstiger Beauftragter die betroffene völkerrechtlich geschützte Person ist.

2. Any person regarding whom the measures referred to in paragraph 1 of this article are being taken shall be entitled:

(a) to communicate without delay with the nearest appropriate representative of the State of which he is a national or which is otherwise entitled to protect his rights or, if he is a stateless person, which he requests and which is willing to protect his rights; and

(b) to be visited by a representative of that State.

Article 7

The State Party in whose territory the alleged offender is present shall, if it does not extradite him, submit, without exception whatsoever and without undue delay, the case to its competent authorities for the purpose of prosecution, through proceedings in accordance with the laws of that State.

Article 8

1. To the extent that the crimes set forth in article 2 are not listed as extraditable offences in any extradition treaty existing between States Parties, they shall be deemed to be included as such therein. States Parties undertake to include those crimes as extraditable offences in every future extradition treaty to be concluded between them.

2. If a State Party which makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, it may, if it decides to extradite, consider this Convention as the legal basis for extradition in respect of those crimes. Extradition shall be subject to the

2. Toute personne à l'égard de laquelle sont prises les mesures visées au paragraphe 1 du présent article est en droit:

a) de communiquer sans retard avec le représentant compétent le plus proche de l'Etat dont elle a la nationalité ou qui est autrement habilité à protéger ses droits ou, s'il s'agit d'une personne apatride, qui est disposé, sur sa demande, à protéger ses droits; et

b) de recevoir la visite d'un représentant de cet Etat.

Article 7

L'Etat partie sur le territoire duquel se trouve l'auteur présumé de l'infraction, s'il n'extrade pas ce dernier, soumet l'affaire, sans aucune exception et sans retard injustifié, à ses autorités compétentes pour l'exercice de l'action pénale, selon une procédure conforme à la législation de cet Etat.

Article 8

1. Pour autant que les infractions prévues à l'article 2 ne figurent pas sur la liste de cas d'extradition dans un traité d'extradition en vigueur entre les Etats parties, elles sont considérées comme y étant comprises. Les Etats parties s'engagent à comprendre ces infractions comme cas d'extradition dans tout traité d'extradition à conclure entre eux.

2. Si un Etat partie qui subordonne l'extradition à l'existence d'un traité est saisi d'une demande d'extradition par un autre Etat partie avec lequel il n'est pas lié par un traité d'extradition, il peut, s'il décide d'extrader, considérer la présente Convention comme constituant la base juridique de l'extradition à l'égard de ces infractions.

(2) Jeder, gegen den die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist, der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist oder der, wenn der Betreffende staatenlos ist, auf seine Bitte zur Wahrung seiner Rechte bereit ist, in Verbindung zu treten und

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen.

Artikel 7

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, hat, wenn er ihn nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der **Strafverfolgung** in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten.

Artikel 8

(1) Soweit die in Artikel 2 genannten Straftaten nicht als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen von einem zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag erfaßt werden, gelten sie als in diesen Vertrag aufgenommen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er, wenn er sich für die Auslieferung entscheidet, dieses Übereinkommen in bezug auf diese Straftaten als Rechtsgrundlage

procedural provisions and the other conditions of the law of the requested State.

3. States Parties which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize those crimes as extraditable offences between themselves subject to the procedural provisions and the other conditions of the law of the requested State.

4. Each of the crimes shall be treated, for the purpose of extradition between States Parties, as if it had been committed not only in the place in which it occurred but also in the territories of the States required to establish their jurisdiction in accordance with paragraph 1 of article 3.

Article 9

Any person regarding whom proceedings are being carried out in connexion with any of the crimes set forth in article 2 shall be guaranteed fair treatment at all stages of the proceedings.

Article 10

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connexion with criminal proceedings brought in respect of the crimes set forth in article 2, including the supply of all evidence at their disposal necessary for the proceedings.

2. The provisions of paragraph 1 of this article shall not affect obligations concerning mutual judicial assistance embodied in any other treaty.

Article 11

The State Party where an alleged offender is prosecuted shall communicate the final outcome of the proceedings to the Secretary-General of the United

L'extradition est soumise aux règles de procédure et aux autres conditions prévues par le droit de l'Etat requis.

3. Les Etats parties qui ne subordonnent pas l'extradition à l'existence d'un traité reconnaissent ces infractions comme constituant entre eux des cas d'extradition soumis aux règles de procédure et aux autres conditions prévues par le droit de l'Etat requis.

4. Entre Etats parties, ces infractions sont considérées aux fins d'extradition comme ayant été commises tant au lieu de leur perpétration que sur le territoire des Etats tenus d'établir leur compétence en vertu du paragraphe 1 de l'article 3.

Article 9

Toute personne contre laquelle une procédure est engagée en raison d'une des infractions prévues à l'article 2 jouit de la garantie d'un traitement équitable à tous les stades de la procédure.

Article 10

1. Les Etats parties s'accordent l'entraide judiciaire la plus large possible dans toute procédure pénale relative aux infractions prévues à l'article 2, y compris en ce qui concerne la communication de tous les éléments de preuve dont ils disposent et qui sont nécessaires aux fins de la procédure.

2. Les dispositions du paragraphe 1 du présent article n'affectent pas les obligations relatives à l'entraide judiciaire stipulées dans tout autre traité.

Article 11

L'Etat partie dans lequel une action pénale a été engagée contre l'auteur présumé de l'infraction en communique le résultat définitif au Secrétaire

für die Auslieferung ansehen. Die Auslieferung unterliegt dem Verfahrensrecht und den übrigen im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen vorbehaltlich des Verfahrensrechts und der übrigen im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

(4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 3 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 9

Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 2 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 10

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

(2) Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

Artikel 11

Der Vertragsstaat, in dem ein Verdächtiger strafrechtlich verfolgt wird, teilt den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen

Nations, who shall transmit the information to the other States Parties.

Article 12

The provisions of this Convention shall not affect the application of the Treaties on Asylum, in force at the date of the adoption of this Convention, as between the States which are parties to those Treaties; but a State Party to this Convention may not invoke those Treaties with respect to another State Party to this Convention which is not a party to those Treaties.

Article 13

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State Party may at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto declare that it does not consider itself bound by paragraph 1 of this article. The other States Parties shall not be bound by paragraph 1 of this article with respect to any State Party which has made such a reservation.

3. Any State Party which has made a reservation in accordance with paragraph 2 of this article may at any time withdraw that reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informe les autres Etats parties.

Article 12

Les dispositions de la présente Convention n'affecteront pas l'application des Traités sur l'Asile, en vigueur à la date d'adoption de ladite Convention, en ce qui concerne les Etats qui sont parties à ces Traités; mais un Etat partie à la présente Convention ne pourra invoquer ces Traités à l'égard d'un autre Etat partie à la présente Convention qui n'est pas partie à ces Traités.

Article 13

1. Tout différend entre deux ou plusieurs Etats parties concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui n'est pas réglé par voie de négociation est soumis à l'arbitrage, à la demande de l'un d'entre eux. Si, dans les six mois qui suivent la date de la demande d'arbitrage, les parties ne parviennent pas à se mettre d'accord sur l'organisation de l'arbitrage, l'une quelconque d'entre elles peut soumettre le différend à la Cour internationale de Justice, en déposant une requête conformément au Statut de la Cour.

2. Tout Etat partie pourra, au moment où il signera la présente Convention, la ratifiera ou y adhérera, déclarer qu'il ne se considère pas lié par les dispositions du paragraphe 1 du présent article. Les autres Etats parties ne seront pas liés par lesdites dispositions envers un Etat partie qui aura formulé une telle réserve.

3. Tout Etat partie qui aura formulé une réserve conformément aux dispositions du paragraphe 2 du présent article pourra à tout moment lever cette réserve par une notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 12

Dieses Übereinkommen läßt die Anwendung der im Zeitpunkt seiner Annahme geltenden Asylverträge zwischen den Vertragsstaaten dieser Verträge unberührt; jedoch kann sich ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens gegenüber einem anderen Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei jener Verträge ist, nicht auf diese berufen.

Artikel 13

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

(2) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

(3) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

407 der Beilagen

9

Article 14

This Convention shall be open for signature by all States, until 31 December 1974 at United Nations Headquarters in New York.

Article 15

This Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 16

This Convention shall remain open for accession by any State. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 17

1. This Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession with the Secretary-General of the United Nations.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 18

1. Any State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations.

2. Denunciation shall take effect six months following the date on which notification is received by the Secretary-General of the United Nations.

Article 19

The Secretary-General of the United Nations shall inform all States, *inter alia*:

Article 14

La présente Convention sera ouverte à la signature à tous les Etats, jusqu'au 31 décembre 1974, au Siège de l'Organisation des Nations Unies, à New York.

Article 15

La présente Convention sera ratifiée. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 16

La présente Convention restera ouverte à l'adhésion de tout Etat. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 17

1. La présente Convention entrera en vigueur le trentième jour qui suivra la date de dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du vingt-deuxième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui ratifieront la Convention ou y adhéreront après le dépôt du vingt-deuxième instrument de ratification ou d'adhésion, la Convention entrera en vigueur le trentième jour après le dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 18

1. Tout Etat partie peut dénoncer la présente Convention par voie de notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. La dénonciation prendra effet six mois après la date à laquelle la notification aura été reçue par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 19

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifie à tous les Etats, entre autres:

Artikel 14

Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1974 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 16

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zum Beitritt auf. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 17

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 18

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 19

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten unter anderem

(a) of signatures to this Convention, of the deposit of instruments of ratification or accession in accordance with articles 14, 15 and 16 and of notifications made under article 18.

(b) of the date on which this Convention will enter into force in accordance with article 17.

Article 20

The original of this Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send certified copies thereof to all States.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention, opened for signature at New York on 14 December 1973.

a) les signatures apposées à la présente Convention et le dépôt des instruments de ratification ou d'adhésion conformément aux articles 14, 15 et 16, ainsi que les notifications faites en vertu de l'article 18.

b) la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur, conformément à l'article 17.

Article 20

L'original de la présente Convention, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en fera tenir copie certifiée conforme à tous les Etats.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment autorisés par leurs gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention, ouverte à la signature à New York le 14 décembre 1973.

a) über Unterzeichnungen dieses Übereinkommens, über die Hinterlegung von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach den Artikeln 14, 15 und 16 und über Notifikationen nach Artikel 18;

b) über den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen nach Artikel 17 in Kraft tritt.

Artikel 20

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das am 14. Dezember 1973 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

I.

Beim vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um einen Staatsvertrag auf Gesetzesstufe, dem kein politischer Charakter zukommt. Hinsichtlich einzelner Bestimmungen ist das Übereinkommen gesetzesergänzend. Dies gilt für die Zuständigkeitsregelungen des Art. 3, wofür im § 64 Abs. 1 Z. 6 StGB eine hinreichende Grundlage im österreichischen Recht gegeben ist, sowie für die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3. Im Übereinkommen sind keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen enthalten. Legislative Maßnahmen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG (spezielle Transformation) sind nicht erforderlich.

II.

Vorgeschichte des Übereinkommens

Seit Jahren häufen sich in besorgniserregendem Ausmaß Fälle von Entführungen oder sonstigen Angriffen auf die Person oder die Freiheit nicht nur von Diplomaten, sondern auch von anderen in amtlicher Funktion als Vertreter ihrer Staaten oder internationaler Organisationen tätigen Personen, die in mehreren Fällen auch das Verbrechen des Mordes umfassen. Im Jahre 1970 wurde die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen mit der Materie erstmals befaßt. Die Völkerrechtskommission hat sodann in ihrer 23. Sitzung im Jahre 1971 sowohl die Wichtigkeit wie auch die Dringlichkeit des Problemkreises anerkannt und der Generalversammlung

der Vereinten Nationen den Vorschlag unterbreitet, den Entwurf eines entsprechenden internationalen Übereinkommens auszuarbeiten. Durch die Resolution 2780 (XXVI) der 26. Generalversammlung vom 31. Dezember 1971 wurde der Völkerrechtskommission der Auftrag hierzu erteilt, woraufhin dieselbe bis zu ihrer 24. Sitzung im Jahre 1972 einen ersten Entwurf für ein Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten erarbeitete. Dieser Entwurf konnte sich bereits auf die Stellungnahmen von 24 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (darunter Österreich) stützen.

Im Bewußtsein der Bedeutung und Dringlichkeit der Materie war insbesondere eine Reihe westlicher Staaten daran interessiert, auf einen raschen Abschluß der Vorarbeiten an dieser „Diplomatenschutzkonvention“ hinzuwirken, mit deren endgültiger Ausarbeitung die 6. Kommission der 28. Generalversammlung der Vereinten Nationen befaßt wurde. Tatsächlich konnten die Arbeiten noch im Jahre 1973 zum Abschluß gebracht und das Übereinkommen in der 6. Kommission (dem Rechtsausschuß) der 28. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Konsensverfahren angenommen werden. Das Plenum der 28. Generalversammlung nahm das Übereinkommen daraufhin am 14. Dezember 1973 ohne Abstimmung an. In einer gleichzeitig mit Konsens angenommenen Resolution [3166 (XXVIII)] wurde festgehalten, daß das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Bestimmungen des Übereinkommens unberührt bleibt. Das Übereinkommen lag bis zum 31. Dezember 1974 zur Unterzeichnung auf. Bisher haben 16 Staaten (nämlich in zeitlicher Reihenfolge Bulgarien, Nicaragua, Ecuador, Ungarn, Ghana, die ČSSR, Dänemark, Schweden, die Mongolei, Liberia, Paraguay, Zypern, Sowjetunion, Ukraine, Weißrußland und Kanada) die Konvention ratifiziert bzw. sind ihr beigetreten. Das Übereinkommen steht noch nicht in Kraft, weil für das Inkrafttreten die Ratifikation bzw. der Beitritt durch 22 Staaten erforderlich ist.

III.

Vor dem Hintergrund ständig zunehmender Terroranschläge gegen Diplomaten und andere völkerrechtlich geschützte Personen und in der Erkenntnis, daß diese Entwicklung eine schwere Belastung für den Verkehr zwischen Staaten darstellt und eine besondere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung dieser Art des Terrorismus erfordert, hat es sich das Übereinkommen zum Ziel gesetzt, in Ergänzung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und des Wiener

Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. März 1963 einen möglichst wirkungsvollen Schutz bestimmter völkerrechtlich geschützter Personen zu gewährleisten. Der durch das Übereinkommen geschützte Personenkreis umfaßt jedoch nicht nur die in den genannten Wiener Übereinkommen erfaßten Personengruppen, sondern darüber hinaus weitere erschöpfend aufgezählte Arten von Amtsträgern (Art. 1). Der Grundgedanke des vorliegenden Übereinkommens ist im wesentlichen derselbe wie bei zwei in Österreich bereits in Kraft stehenden Übereinkommen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), nämlich dem Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 (Übereinkommen von Den Haag, BGBl. Nr. 249/1974) und dem Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 (Übereinkommen von Montreal, BGBl. Nr. 248/1974), die beide für das vorliegende Übereinkommen in vielen Einzelheiten als Vorbild dienten. Hier wie dort soll durch möglichst umfassende Regelungen die Strafverfolgung der Täter sichergestellt werden, die eine dem jeweiligen Übereinkommen zu unterstellende strafbare Handlung (hier im Art. 2 aufgezählt) begangen haben. Im vorliegenden Übereinkommen soll die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit sowohl in dem Staat gewährleistet werden, in dessen Hoheitsgebiet die strafbare Handlung begangen wurde, wie auch in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der Verdächtige ist, gegen dessen Amtsträger die strafbare Handlung unternommen wurde oder auf dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige gerade aufhält (Art. 3). Überdies verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit bei der Verhütung solcher Straftaten (Art. 4), bei der Ausforschung der Täter nach begangener Straftat (Art. 5) und bei der Rechtshilfeleistung in bereits anhängigen Strafverfahren (Art. 10). Auch sind die Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Verdächtiger betreten wird, verpflichtet, gegebenenfalls dessen Anwesenheit sicherzustellen, dies in geeigneter Weise bekanntzugeben (Art. 6) und ihn entweder auszuliefern oder den Fall den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden zu unterbreiten (Art. 7). Die durch dieses Übereinkommen erfaßten strafbaren Handlungen werden grundsätzlich als auslieferungsfähige Straftaten anerkannt, ohne daß jedoch eine unbedingte Auslieferungspflicht festgesetzt wird (Art. 8).

Jeder der fünf authentischen Texte des Übereinkommens, nämlich der englische, französische, spanische, russische und chinesische, ist gleichermaßen authentisch. Die deutschsprachige Fassung des Übereinkommens beruht auf einer gemeinsamen Übersetzung, die im Mai 1975 zwischen

Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einvernehmlich festgelegt worden ist.

BESONDERER TEIL

Art. 1:

Im Art. 1 Abs. 1 wird der Begriff der „Völkerrechtlich geschützten Person“ abgegrenzt. Eine Definition des geschützten Personenkreises erwies sich als schwierig, weil nicht nur auf die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, sondern insbesondere auch auf die vielfältigen Normen des Völkerrechts Bedacht zu nehmen war. Es mußte daher eine Kompromißlösung gefunden werden, die sich zunächst so auswirkte, daß in lit. a über die bisher allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts hinausgehend nicht nur (wie schon bisher) im Ausland weilende Staatsoberhäupter samt ihren Familienangehörigen, sondern auch Mitglieder eines Kollegialorgans, das nach der Verfassung des betreffenden Staates die Aufgaben eines Staatsoberhauptes wahrnimmt, sowie Regierungschefs und Außenminister samt den sie begleitenden Familienmitgliedern genannt werden, sofern sich alle diese Personen in einem fremden Staat aufhalten. Eine weitere Folge dieses Kompromißweges war es, in lit. b, wo hauptsächlich auf die im Völkerrechtsrecht entwickelten Grundsätze Bedacht genommen wird, bei Abgrenzung des dort erfaßten Personenkreises eine Generalklausel anzuwenden, weil es undurchführbar gewesen wäre, alle Personengruppen gesondert aufzuzählen, denen in den verschiedensten internationalen Übereinkommen und Verträgen, die oft voneinander wesentlich abweichen, besonderer völkerrechtlicher Schutz garantiert wird. Im einzelnen wäre zum Abs. 1 auszuführen:

Die Erweiterung des in lit. a erfaßten Personenkreises gegenüber dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht erschien einerseits durch die weltpolitischen Gegebenheiten, insbesondere durch die zunehmende Reisetätigkeit gerade auch von Regierungschefs und Außenministern, andererseits durch die Tatsache geboten, daß gerade diese Personen der besonderen Gefahr terroristischer Anschläge ausgesetzt sind. Die Aufnahme einer Bestimmung über die Mitglieder eines Kollegialorgans, das nach innerstaatlichem Verfassungsrecht die Aufgaben eines Staatsoberhauptes wahr, geht auf die Verfassung der UdSSR und auf einen entsprechenden Antrag der sowjetischen Vertretung in der 6. Kommission der Vereinten Nationen zurück. Alle in lit. a aufgezählten Personen und ihre sie begleitenden Familienmitglieder genießen den durch die Konvention garantierten Schutz unabhängig davon, ob sie sich in amtlicher Funktion oder privat im Ausland aufhalten. Was den Aufenthalt im Ausland in amtlicher Funktion betrifft, so ergänzt

das vorliegende Übereinkommen diesbezüglich eine ähnliche Bestimmung in einem anderen Übereinkommen der Vereinten Nationen, nämlich dem am 14. März 1976 angenommenen Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen (dort Art. 50) bzw. teilweise (bezüglich der Außenminister) auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Sondermissionen vom 16. Dezember 1969. Die beiden letztgenannten Konventionen stehen noch nicht in Kraft.

Gemäß lit. b des Art. 1 Abs. 1 sollen „jeder Vertreter oder jede Amtsperson eines Staates“ oder „jeder Beamte oder sonstige Beauftragte einer zwischenstaatlichen Organisation, die zu der Zeit und an dem Ort eines von dem Übereinkommen erfaßten Angriffs“ nach dem Völkerrecht Anspruch auf besonderen Schutz gegen jeden Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde haben, sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder“ den Schutz nach diesem Übereinkommen genießen. Die Fassung dieser Textstelle läßt klar erkennen, daß sie ausschließlich Definitionsmerkmale für den umschriebenen Personenkreis und keine Straftatbestände umfaßt. Wenn daher der Anspruch auf besonderen Schutz gegen jeden Angriff auf die Person, Freiheit oder Würde erwähnt wird, so dient dies, in Anknüpfung an das im Völkerrecht für Diplomaten entwickelte Prinzip der persönlichen Unverletzlichkeit, lediglich dem Hinweis auf die bereits vorhandenen Rechtsquellen; es ist jedoch daraus nicht abzuleiten, daß etwa das vorliegende Übereinkommen auch strafbare Handlungen gegen die Ehre der geschützten Personen unter Strafsanktion stellen will. Die Straftatbestände des Übereinkommens sind im Art. 2 Abs. 1 erschöpfend aufgezählt und schließen Angriffe auf die Ehre nicht ein.

Eine Einschränkung gegenüber lit. a des Art. 1 ist aus der Formulierung abzuleiten, daß der bereits erwähnte Anspruch auf besonderen Schutz „zu der Zeit und an dem Ort der Begehung der Straftat“ gegeben sein muß. Damit ist, im Gegensatz zu lit. a, nur ein Auslandsaufenthalt in amtlicher Funktion vom Übereinkommen erfaßt, nicht auch ein Privataufenthalt in einem fremden Staat. Der Umfang des geschützten Personenkreises selbst ist auf Grund bereits bestehender völkerrechtlicher Übereinkommen zu beurteilen, wie insbesondere nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, aber auch nach dem Übereinkommen über Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946, BGBl. Nr. 126/1957, und dem Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. Novem-

ber 1947, BGBl. Nr. 248/1950, in der geltenden Fassung. Ferner kommen hier auch die zwischen der Republik Österreich und internationalen Organisationen geschlossenen Amtssitzabkommen für die Beurteilung der Frage, wann, an welchem Ort und in welcher Eigenschaft eine Person einen besonderen Schutz nach dem Völkerrecht genießt, in Betracht.

Art. 1 Abs. 2 definiert den Begriff eines „Verdächtigen“ im Sinn des vorliegenden Übereinkommens. Demnach genügt es zur Begründung der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere nach den Art. 5 bis 7, wenn hinsichtlich einer Person ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, daß sie eine oder mehrere der im Art. 2 genannten Straftaten begangen hat oder daran beteiligt war.

Art. 2:

Art. 2 Abs. 1 umschreibt die Tathandlungen, die auf Grund dieses Übereinkommens von jedem Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht mit Strafe bedroht werden sollen. Darunter fallen nur vorsätzlich begangene Handlungen gegen die im Art. 1 genannten völkerrechtlich geschützten Personen, wobei es sich durchwegs um Gewaltdelikte handelt. Die Sicherheit der völkerrechtlich geschützten Person steht dabei im Vordergrund, weil gewaltsame Angriffe gegen deren Diensträume, Privatwohnungen oder Beförderungsmittel nur dann unter das Übereinkommen fallen, wenn diese Angriffe geeignet sind, die völkerrechtlich geschützte Person selbst oder deren Freiheit zu gefährden. Androhung, Versuch und Beteiligung in bezug auf solche Tathandlungen sollen ebenfalls unter Strafe gestellt werden.

Aus dem Erfordernis der vorsätzlichen Begehung eines derartigen Angriffs auf die Person oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person ergibt sich, daß der Angreifer in Kenntnis der entsprechenden Eigenschaft dieser Person gehandelt haben muß. Die völkerrechtlich geschützte Person darf somit nicht bloß zufällig das Opfer eines solchen Angriffs geworden sein, wenn das Übereinkommen anwendbar sein soll.

Art. 2 Abs. 2 bestimmt, daß jeder Vertragsstaat die vom Übereinkommen erfaßten strafbaren Handlungen mit angemessenen Strafen bedrohen soll, die die Schwere der Tat berücksichtigen. Hiefür waren die Übereinkommen von Den Haag (dort Art. 2) und Montreal (dort Art. 3) Vorbild.

Der Natur eines multilateralen Vertragswerks entsprechend, das auf die verschiedenen Rechtsordnungen einer großen Zahl von Staaten Bedacht nehmen muß, beschränkt sich das Übereinkommen auf eine sehr allgemeine Umschreibung der Tatbestände nach ihren wesentlichsten

Merkmale und nimmt zugunsten von Generalklauseln von genaueren Definitionen Abstand.

Das geltende österreichische Strafrecht entspricht diesen Pönalisierungsverpflichtungen in vollem Umfang, wobei auf die im vorliegenden Zusammenhang in Betracht kommenden Tatbestände des ersten, dritten, sechsten, siebenten und zwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teiles des Strafgesetzbuches sowie auf die allgemeinen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Beteiligung und des Versuches (§§ 12, 15 StGB) hinzuweisen ist. Einer Änderung oder Anpassung solcher Tatbestände oder der angedrohten Strafen bedarf es nicht.

Abs. 3 stellt lediglich eine Verweisung auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Vertragsstaaten dar, auch anderen als den unter die Pönalisierungsverpflichtung des Abs. 1 fallenden Angriffen auf die Person, Freiheit oder Würde einer völkerrechtlich geschützten Person entgegenzuwirken. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich vor allem aus den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen ergeben, werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Art. 3:

Die Vorschriften des Übereinkommens über die strafrechtliche Zuständigkeit (Gerichtsbarkeit) sollen sicherstellen, daß die sich aus den Art. 2 und 7 ergebenden Verpflichtungen, die dem Übereinkommen unterliegenden strafbaren Handlungen unter Strafe zu stellen und zu verfolgen, im Einzelfall wirksam zum Tragen kommen können.

Zu diesem Zweck wird zunächst eine grundsätzliche primäre Gerichtsbarkeit des Tatortstaates festgelegt. Demnach hat ein Staat seine Gerichtsbarkeit über die vom Übereinkommen erfaßten strafbaren Handlungen dann zu begründen, wenn die Straftat in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden ist (Territorialitätsprinzip des Abs. 1 lit. a). Daneben soll aber auch eine Verpflichtung zur Begründung der Gerichtsbarkeit im Heimatstaat des Verdächtigen bestehen (aktives Personalitätsprinzip des Abs. 1 lit. b) sowie eine Gerichtsbarkeit in dem Staat, gegen dessen Vertreter sich die strafbare Handlung gerichtet hat (Passives Personalitätsprinzip des Abs. 1 lit. c). Von besonderer Tragweite ist die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens. Die Vertragsstaaten haben danach auch eine subsidiäre Strafgerichtsbarkeit für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhält und nicht ausgeliefert wird (Universalprinzip). Über das Übereinkommen hinausgehende Zuständigkeitsvorschriften in den innerstaatlichen Rechtsordnungen werden durch das

Übereinkommen nicht ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 3).

Obwohl durch diese Begründung mehrfacher Strafgerichtsbarkeiten die Gefahr von Kompetenzkonflikten bei der Strafverfolgung gegeben zu sein scheint, wurde auf die Aufnahme einer Bestimmung über das Verbot der Doppelstrafung („ne bis in idem“) im Hinblick auf die Gefährlichkeit der in Betracht kommenden Tathandlungen verzichtet. Das Übereinkommen folgt darin wie überhaupt in den meisten Bestimmungen des Art. 3 dem Vorbild der Übereinkommen von Den Haag (dort Art. 4) und Montreal (dort Art. 5).

Den Zuständigkeitsregeln des Abs. 1 lit. a und c wird durch die §§ 62, 63 und 64 Abs. 1 Z. 2 StGB entsprochen. Den Bestimmungen des Abs. 1 lit. b und des Abs. 2 kommt hingegen gesetzsergänzende Bedeutung zu, doch ist eine Anpassung des österreichischen Strafrechts auf Grund der Bestimmung des § 64 Abs. 1 Z. 6 StGB, die auf solche internationalen Verpflichtungen bereits Rücksicht nimmt, nicht erforderlich.

Art. 4:

Hier werden alle Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit bei der Verhütung der im Art. 2 genannten strafbaren Handlungen verpflichtet. Zu diesem Zweck sollen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungshandlungen betreffend solche strafbaren Handlungen auf ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern, gleichgültig, ob dieselben innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebietes begangen werden sollten. Darüber hinaus werden die Vertragsstaaten verpflichtet, alle verfügbaren Informationen auszutauschen sowie geeignete Maßnahmen miteinander abzustimmen, um die Begehung dieser strafbaren Handlungen zu verhindern.

Diesem Artikel wird nach Inkrafttreten des Übereinkommens wesentliche Bedeutung zukommen, weil die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit schon bei der Verbrechensverhütung in ihrem vorbeugenden Charakter der Schutzaufgabe des Übereinkommens in besonderem Ausmaß zugerechnet wird.

Art. 5:

Art. 5 stellt eine sinnvolle Ergänzung der Bestimmungen des Art. 4 dar. Während Art. 4 lit. b eine Informationspflicht der Vertragsstaaten zur Verhütung der im Art. 2 genannten strafbaren Handlungen vorsieht, begründet Art. 5 Abs. 1 eine Informationspflicht nach vollbrachter Tat. Diese Verpflichtung trifft den Tatortstaat, soweit er Vertragsstaat des Übereinkommens ist und Grund zur Annahme hat, daß ein Verdächtiger aus seinem Hoheitsgebiet geflohen ist, und umfaßt alle sachdienlichen Angaben über

die begangene strafbare Handlung und alle verfügbaren Informationen betreffend die Identität des Verdächtigen. Die Informationspflicht besteht nur gegenüber Staaten, die von den strafbaren Handlungen ebenfalls betroffen sind, dies jedoch unabhängig davon, ob sie Vertragsstaaten sind oder nicht. Es wird sich hier zumeist um den Staat handeln, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige nach der Tat mutmaßlich aufhält oder um den Staat, dessen Vertreter Opfer einer strafbaren Handlung im Sinne des Art. 2 geworden ist. Wie der Staat, der diese Informationen erhält, sie verwertet, bleibt ihm überlassen. Das Übereinkommen enthält keine diesbezügliche Regelung.

Art. 5 Abs. 2 enthält die Bestimmung, daß sich jeder Vertragsstaat, der Informationen über das Opfer und die Umstände einer Straftat im Sinne des Art. 2 besitzt (somit nicht nur der Tatortstaat), bemühen soll, diese Informationen in vollem Umfang dem Vertragsstaat zu übermitteln, für den das Opfer des Anschlags seine Aufgaben wahrgenommen hat. Im Gegensatz zu Abs. 1 sind solche Informationen nur an Vertragsstaaten weiterzugeben, und es besteht keine Informationspflicht, sondern nur die Zusage der Bemühung um Weitergabe der Information.

Art. 6:

Jeder Vertragsstaat, in dem sich der Verdächtige aufhält, muß, wenn die Umstände es rechtfertigen, alle geeigneten Maßnahmen treffen, um seine Anwesenheit zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen. Diese Maßnahmen richten sich nach den Vorschriften des betroffenen Staates. Daraus folgt für den österreichischen Rechtsbereich, daß auf Grund des Übereinkommens weder Untersuchungs- noch Auslieferungshaft verhängt werden muß, sofern angenommen werden kann, daß andere Vorkehrungen (etwa Gelöbnis, Kautions, regelmäßige Meldung) ausreichen. In der Beurteilung, ob ein Haftgrund vorliegt, sind die zuständigen Behörden in jeder Hinsicht frei. Diesbezüglich entspricht Art. 6 des vorliegenden Übereinkommens weitestgehend den Art. 6 der Übereinkommen von Den Haag und Montreal.

Von den in bezug auf den Verdächtigen getroffenen Maßnahmen müssen unverzüglich die in Buchstabe a bis e genannten Staaten (u. zw. unabhängig davon, ob sie Vertragsstaaten sind oder nicht) sowie gegebenenfalls die dort genannte zwischenstaatliche Organisation verständigt werden. Die Information hat direkt oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu erfolgen. Der letztgenannte Weg wird insbesondere dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn der Staat, der zu informieren ist, nicht Vertragsstaat ist.

Art. 6 Abs. 2 enthält die Bestimmungen zum Schutz des Verdächtigen, die im wesentlichen

wieder auf die Übereinkommen von Den Haag und Montreal (in beiden Fällen Art. 6 Abs. 3) zurückgreifen, jedoch auch Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen zum Vorbild haben. Allerdings mußte das vorliegende Übereinkommen über die genannten älteren Konventionen insofern hinausgehen, als die Staatsangehörigkeit von Terroristen oft unbekannt oder nur sehr schwer feststellbar ist. Es wird der Schutz daher auch auf Staatenlose ausgedehnt, denen der Verkehr mit dem nächsten zuständigen Vertreter jenes Staates zugestanden wird, der zur Wahrung der Rechte dieses staatenlosen Verdächtigen auf dessen Bitte bereit ist.

Art. 7:

Wenn der Verdächtige, der im Gebiet eines Vertragsstaates betreten wurde, von diesem nicht ausgeliefert wird, ist der Fall ohne irgendeine Ausnahme, also insbesondere auch ohne Rücksicht auf die allfällige Behauptung politischer Motive für die strafbare Handlung, den zuständigen Behörden dieses Staates zum Zwecke der Strafverfolgung zuzuleiten. Die zuständigen Behörden sind auf Grund dieses Übereinkommens nicht verpflichtet, auch Anklage zu erheben, sondern es gelten die innerstaatlichen Vorschriften, die sonst bei derartigen strafbaren Handlungen zur Anwendung kommen. Auch das Strafverfahren unterliegt den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften.

Auch die Bestimmungen des Art. 7 gehen weitestgehend auf die Übereinkommen von Den Haag und Montreal (auch dort jeweils Art. 7) zurück. Hier wie dort wird der Staat, in dem sich der Verdächtige aufhält, vor die Alternativenentscheidung des „dedere aut punire“ gestellt; neu ist lediglich die der Verfahrensbeschleunigung dienende Verpflichtung, dies ohne unangemessene Verzögerung zu tun.

Art. 8:

Das Übereinkommen sieht keine unbedingte Auslieferungspflicht vor. Die Möglichkeit der Nichtauslieferung wegen politischer Straftaten sowie allenfalls das Recht zur Asylgewährung bleiben den Vertragsstaaten voll gewahrt. Damit ist ein Konflikt mit den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 und mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgeschlossen.

Art. 8 entspricht im wesentlichen den Artikeln 8 der Übereinkommen von Den Haag und Montreal.

Strafbare Handlungen im Sinne des Art. 2 haben als in jedem zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag enthalten zu gelten. Zugleich besteht die Pflicht der Vertragsstaaten, diese strafbaren Handlungen in jeden

künftig zwischen ihnen abzuschließenden Auslieferungsvertrag als Auslieferungsstraftat aufzunehmen. Die Vertragsstaaten sind hingegen nicht zur Aufnahme der strafbaren Handlung auch in künftige Auslieferungsverträge mit Nichtvertragsstaaten verpflichtet.

Für jene Vertragsstaaten, welche die Auslieferung vom Bestehen eines Auslieferungsvertrages abhängig machen, sieht Art. 8 Abs. 2 die Möglichkeit vor, im Verhältnis zu jenen Vertragsstaaten, mit denen sie keinen Auslieferungsvertrag abgeschlossen haben, das Übereinkommen als Grundlage für eine Auslieferung zu betrachten. Diese Bestimmung ist vor allem für die Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises von Bedeutung, die nur auf Grund eines Vertrages ausliefern können.

Bei vertraglosem Auslieferungsverkehr sind Handlungen nach Art. 2 als im Prinzip der Auslieferung unterliegend anzusehen, d. h. die Auslieferung darf nicht durch das nationale Recht (etwa weil die Tat nicht als Verbrechen beurteilt wird oder weil das für die Strafdrohung geforderte Mindestmaß nicht erreicht wird) generell ausgeschlossen sein. Im übrigen müssen aber, wie auch bei der vertraglichen Auslieferung, alle sonstigen Voraussetzungen einer Auslieferung vorliegen. Bestehende Auslieferungsverbote (z. B. die Verbote der Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen, wegen politischer Straftaten, bei drohender Todesstrafe oder bei begründeter Gefahr politischer Verfolgung) bleiben unberührt. An die Stelle der Auslieferung muß dann aber die Strafverfolgung (Art. 7) treten.

Weil nach einzelnen Auslieferungsverträgen und dem Recht einzelner Staaten die Auslieferung nur wegen einer Tat bewilligt werden kann, die im Gebiet des ersuchenden Staates begangen worden ist, sieht das Übereinkommen vor, daß strafbare Handlungen im Sinne des Art. 2 für Zwecke der Auslieferung so behandelt werden, als wären sie auch im Gebiet der im Art. 3 Abs. 1 erwähnten Staaten begangen worden.

Art. 9:

Diese Bestimmung ist in den Übereinkommen von Den Haag und Montreal noch nicht enthalten und soll dem Verdächtigen eine gerechte Behandlung während des gesamten gegen ihn geführten Strafverfahrens garantieren.

Art. 10:

Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, einander bei Strafverfahren, die im Anschluß an eine der im Art. 2 genannten strafbaren Handlungen eingeleitet werden, das größte Maß an Rechtshilfe einschließlich der Überlassung aller zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel zu leisten. Dabei bleiben zwei- oder mehrseitige Verträge über die

Rechtshilfe in Strafsachen unberührt. Auch diese Bestimmung entspricht weitgehend den erwähnten Vorbildern, u. zw. dem Art. 10 des Übereinkommens von Den Haag und dem Art. 11 des Übereinkommens von Montreal.

Art. 11:

In Anlehnung an Art. 11 des Übereinkommens von Den Haag und an Art. 13 des Übereinkommens von Montreal bestimmt dieser Artikel, daß der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt worden ist, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vom Ausgang dieses Strafverfahrens Mitteilung zu machen hat. Der Generalsekretär leitet diese Information dann seinerseits an die übrigen Vertragsstaaten weiter. Diese Bestimmung dient dazu, eine gewisse Kontrolle über die Durchführung und den Ausgang des Strafverfahrens sicherzustellen.

Art. 12:

Dieser Artikel stellt eine neue, in den Übereinkommen von Den Haag und Montreal noch nicht enthaltene Bestimmung dar, die auf Wunsch mehrerer lateinamerikanischer Staaten in das vorliegende Übereinkommen aufgenommen wurde und darauf zurückgeht, daß es zwischen verschiedenen lateinamerikanischen Staaten Asylverträge gibt, die sich überwiegend auf das sogenannte diplomatische Asyl beziehen und nur bei politischen Straftaten Anwendung finden. Durch die Klausel, daß solche Asylverträge durch das vorliegende Übereinkommen nicht berührt werden, wurde den Initiatoren des Art. 12 der Beitritt zu dem Übereinkommen erleichtert. Für Österreich hat diese Bestimmung keine Bedeutung, weil die genannten Asylverträge (Abkommen von Montevideo von 1889, 1933 und 1939, von Havanna von 1928 und Caracas von 1954) nur zwischen den Mitgliedern dieser Asylverträge

gelten und anderen Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens gegenüber nicht herangezogen werden können.

Art. 13:

Art. 13 entspricht den Bestimmungen des Art. 12 des Übereinkommens von Den Haag bzw. des Art. 14 des Übereinkommens von Montreal. Demnach haben die Vertragsstaaten bei Meinungsverschiedenheiten zunächst deren Beilegung auf dem Verhandlungsweg zu versuchen. Gelingt dies nicht, kann der Streit einem Schiedsgericht vorgelegt werden. Einigen sich die Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes nicht über dessen Zusammensetzung, so kann jeder beteiligte Vertragsstaat den Internationalen Gerichtshof anrufen. Jeder Vertragsstaat kann bei Unterzeichnung oder Ratifizierung des Übereinkommens erklären, daß er die Vorschriften über die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten nicht annimmt, sodaß die Möglichkeit des Ausschlusses der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes geboten wird.

Art. 14 und 15:

Das Übereinkommen stand allen Staaten bis zum 31. Dezember 1974 zur Unterzeichnung offen. Es bedarf der Ratifikation.

Art. 16:

Das Übereinkommen liegt für alle Staaten zum Beitritt auf. Depositar ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Art. 17 bis 20:

Die Art. 17 bis 20 beinhalten die Schlußklauseln über das Inkrafttreten des Übereinkommens, die Kündigung desselben und die Verbindlichkeit der Originaltexte.